

# DECKVERTRAG

---

[Pferd]

---

---



Unser Muster stellt nur einen Anhaltspunkt dar und vermag eine fachkundige Beratung, etwa durch einen Rechtsanwalt oder Notar, nicht zu ersetzen.

Bitte verwenden Sie für den Ausdruck des Dokuments die Standardeinstellungen Ihres Druckers. Es sind keine Seitenanpassungen oder Verkleinerungen des Druckbereichs erforderlich.

© 2011. Alle Rechte liegen bei der Formblitz AG, Berlin.  
Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung bedürfen der Zustimmung der Formblitz AG.

Diesen Vordruck sowie weitere Formulare und Musterverträge zum Download erhalten Sie auf

[www.formblitz.de](http://www.formblitz.de)

# DECKVERTRAG

## (Pferd)



Zwischen

**Nils Molitor**

VORNAME UND NAME

**Werner Seelenbinder Straße 17a**

STRASSE UND HAUSNUMMER

**14728**

**Rhinow**

PLZ UND STADT

– im Folgenden *Hengsteigentümer* genannt – und

VORNAME UND NAME

STRASSE UND HAUSNUMMER

PLZ UND STADT

– im Folgenden *Stutenbesitzer* genannt – wird Folgendes vereinbart:

### Vorbemerkung

Die Stute: \_\_\_\_\_ geboren am: \_\_\_\_\_

Rasse/Farbe: \_\_\_\_\_

Zuchtbuch-Nr.: \_\_\_\_\_

soll gedeckt werden vom

Deckhengst: **Walla Walla Shine** geboren am: **2013**

Rasse/Farbe: **QH / Buckskin**

Zuchtbuch-Nr.: **AQHA 5554482**

Für die Bedeckung sollen die nachfolgend formulierten Voraussetzungen gelten.

### §1 Zustand der Stute

1.1 Der Stutenbesitzer versichert, dass die Stute gesund ist und frei von ansteckenden Krankheiten. Die Stute ist geimpft gegen

Tetanus,

Influenza **Herpes**

Der Hengsteigentümer hat Einblick in das Impfbuch genommen. Er ist berechtigt die Stute tierärztlich behandeln zu lassen, falls dies notwendig werden sollte, insbesondere Follikelkontrollen ausführen zu lassen. Der Hengsteigentümer hat den Stutenbesitzer unverzüglich über die tierärztliche Behandlung zu informieren.

Die Kosten für eine notwendige Behandlung der Stute trägt der Stutenbesitzer. Abrechnung erfolgt in diesem Fall direkt zwischen Tierarzt und Stutenbesitzer.

- 1.2 Die Stute wurde regelmäßig entwurmt.
- 1.3 Es liegt eine einwandfreie Tupferprobe vor.
- 1.4 Die hinteren Eisen werden für die Deckung abgenommen.

## §2 Zustand des Hengstes

2.1 Der Hengsteigentümer versichert, dass der Hengst gesund ist und frei von ansteckenden Krankheiten. Der Hengst ist geimpft gegen

 Tetanus, Influenza **Herpes**

Der Stuteneigentümer hat Einblick in das Impfbuch genommen

- 2.2 Der Hengst wurde regelmäßig entwurmt.
- 2.3 Es liegt eine einwandfreie Tupferprobe vor.
- 2.4 Die hinteren Eisen werden für die Deckung abgenommen.

## §3 Bedeckung der Stute

3.1 Die Bedeckung erfolgt auf folgende Art: Natursprung

Für die Besamung wird der im Folgenden näher bezeichnete Samen verwendet:

Kühsamen aus dem dem Jahr/den Jahren (...)

Gefriersamen aus dem dem Jahr/den Jahren (...)

\_\_\_\_\_

3.2  Der Stutenbesitzer bezahlt dem Hengsteigentümer \_\_\_\_\_ EUR

inkl. der geltenden MwSt

zzgl. der geltenden MwSt

für die Bedeckung der Stute durch den Hengst.

- Der Preis für das Absamen, Aufbereiten und Versenden des \_\_\_\_\_ samens beträgt \_\_\_\_\_ EUR. Die Bezahlung muss vor dem ersten Versand auf das unten genannte Konto eingegangen sein.
- Bei Deckung bei dem Hengsteigentümer wird zusätzlich ein Boxengeld von 15 EUR pro Tag fällig.

3.3 Das Deckgeld wird fällig

- sobald die Deckung erfolgt ist.
- Vor der Bedeckung** \_\_\_\_\_

3.4 Die Deckung erfolgt beim Hengsteigentümer.

## §4 Zahlungsmodalitäten

4.1 Der Stutenbesitzer

- überweist die Zahlungen einschließlich des ggf. anfallenden Boxengeldes auf folgendes Konto:
- |  |                  |
|--|------------------|
|  | KONTOINHABER     |
|  | KONTONUMMER      |
|  | BANKLEITZAHL     |
|  | BANKINSTITUT     |
|  | VERWENDUNGSZWECK |
- bezahlt den Betrag in bar.

## §5 Haftung

Die Haftung des Hengsteigentümers für Schäden an der Stute oder dem Fohlen erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für die Haftung des Stutenbesitzers für Schäden, die die Stute verursacht.

Der Stutenbesitzer erklärt, dass eine Haftpflichtversicherung bei der \_\_\_\_\_ für das Pferd vorliegt.

## §6 Garantie

Der Hengsteigentümer gewährt

- eine Lebendfohlengarantie. Damit ist gemeint, dass der Stutenbesitzer berechtigt ist, sein Pferd im Folgejahr ohne Zusatzkosten nachdenken zu lassen. Die Lebendfohlengarantie gilt für die nachfolgenden Fälle:
- die Stute wird nicht trächtig

- die Stute bekommt kein lebendes Fohlen oder das Fohlen verstirbt innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Geburt (es gilt die Zeitangabe im Attest des Tierarztes).
- keine Garantie. Sollte die Bedeckung der Stute nicht erfolgreich sein oder das Fohlen innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Geburt versterben, so gilt Folgendes:
- 

## §7 Deckschein und weitere Unterlagen

- 7.1 Der Deckschein wird im Jahr der Fohlengeburt ausgestellt und kann jederzeit angefordert werden.
- 7.2 Bei Abschluss des Vertrages wurden die folgenden Unterlagen im Original vorgelegt und werden in Kopie dem Vertrag angehängt:
- Zuchtbuchauszug,
  - Impfpass,
  - Ergebnis der Tupferprobe
  - \_\_\_\_\_
- 

## §8 Sonstiges

---

ORT UND DATUM

---

ORT UND DATUM

---

HENGSTEIGENTÜMER

---

STUTENBESITZER

---